Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau

gültig ab : 01.01.2016 Umsatzsteuer: 19,00%

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Entgelte für Netznutzung	Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
Jahresleistungspreissystem	**Jahresleistungspreis**	**Arbeitspreis**	**Jahresleistungspreis**	**Arbeitspreis**
Anschlussebene	€ / kW und Jahr	ct / kWh	€ / kW und Jahr	ct / kWh
Mittelspannung	10,13	2,88	64,64	0,70
Umspannung	11,15	3,29	75,03	0,73
Niederspannung	16,57	3,89	85,77	1,12

Entgelte für Netznutzung		
Monatsleistungspreissystem	**Monatsleistungspreis**	**Arbeitspreis**
Anschlussebene	€ / kW und Jahr	ct / kWh
Mittelspannung	10,77	0,70
Umspannung	12,51	0,73
Niederspannung	14,30	1,12

Entgelte für Netznutzung	bestellte Netzreservekapazität			ab 110 % der
Netzreservekapazität	**bis 200h/a**	**bis 400h/a**	**bis 600h/a**	**bestellten Leistung**
Anschlussebene	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr
Mittelspannung	31,68	38,01	44,35	126,70
Umspannung	34,85	41,82	48,79	139,41
Niederspannung	46,03	55,24	64,45	184,14

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.

Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).

Entgelte für Messung,	**Messung**	**Messstellenbetrieb**	**Abrechnung**
Messstellenbetrieb und Abrechnung	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr
Anschlussebene			
Mittelspannung	323,04	626,40	237,60
Niederspannung (einschl. Umspannung)	276,96	271,44	237,60

Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgen Messung und Abrechnung grundsätzlich monatlich.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelte für Netznutzung		
	Grundpreis	**Arbeitspreis**
Anschluss:	€ / Zählpunkt	ct / kWh
Niederspannung	18,00	6,17
Speicherheizung / Wärmepumpen	0,00	2,23

Entgelte für Messstellenbetrieb	€ / Zählpunkt und Jahr
Einfachtarifzähler	10,44
Doppeltarifzähler	20,88

	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich	zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch
Entgelte für Messung	€ / Zählpunkt	€ / Zählpunkt	€ / Zählpunkt	€ / Zählpunkt	€ / Zählpunkt
Einfachtarifzähler	4,80	9,60	19,20	57,60	4,80
Doppeltarifzähler	7,44	14,88	29,76	89,28	7,44
Entgelte für Abrechnung					
Einfachtarifzähler	12,96	25,92	51,84	155,52	12,96
Doppeltarifzähler	13,20	26,40	52,80	158,40	13,20

Bei Entnahmestellen der Niederspannung ohne Leistungsmessung wird die Messung und Abrechnung einmal jährlich vorgenommen. Zusätzliche freiwillige Messungen der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler (Niederspannung ohne Leistungsmessung) werden mit den oben angegebenen Preisen in Rechnung gestellt. Jede zusätzliche Messung bzw. Abrechnung der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Bei Nutzung einer Messeinrichtung i.S.d. § 21b Abs. 3a und 3b EnWG wird das Entgelt entsprechend der Messaufgabe (Eintarif- bzw. Zweitarifzähler) berechnet.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresmindermengen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. www.bruchmuehlbach-miesau.de

Gesetzliche Umlagen und Abgaben			
Konzssionsabgabe	ct / kWh	gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV	0,61		
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV	1,32		Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV	0,11		
KWK - Umlage (nach KWKG 2016)	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung	
Letztverbrauchergruppe A'	0,445	für die ersten 1.000.000 kWh	Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 6 KWKG des Testates eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.
Letztverbrauchergruppe B'	0,04	über 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe C'	0,03	über 1.000.000 kWh	
Umlage nach § 19 StromNEV	ct / kWh	gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung	
Letztverbrauchergruppe A'	0,378	für die ersten 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe B'	0,05	über 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh	
Umlage nach § 17f EnWG	ct / kWh	gemäß § 17 f EnWG in der jeweils gültigen Fassung	
Letztverbrauchergruppe A'	0,04	für die ersten 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe B'	0,027	über 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh	
Umlage nach § 18 AbLaV	ct / kWh	gemäß § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung	
Letztverbrauchergruppe A'		für die ersten 1.000.000 kWh	Derzeit ist noch nicht bekannt, ob und in welcher Höhe die Umlage für abschaltbare Lasten 2016 erhoben wird. Sobald dies feststeht, werden wir die Umlage entsprechend der Vorgaben erheben und an dieser Stelle des Preisblattes ergänzen.
Letztverbrauchergruppe B'		über 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe C'		über 1.000.000 kWh	
Nähere Informationen zu den Umlagen (KWK-Umlage, Umlage nach § 19-StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 18 AbLaV) finden Sie auf der Seite http://www.netztransparenz.de.			

Preis für Blindstrom

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von cos < 0,9 induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto.

Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (19 %).